KREIS SEGEBERG

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Kläranlage Neversdorf

Das Amt Leezen als Betreiberin der Kläranlage Neversdorf beabsichtigt die Amtskläranlage in Neversdorf von derzeit 8.200 auf 14.000 Einwohnerwerte (EW) zu erweitern. Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Hauptstraße 98c in Neversdorf (Gemeinde und Gemarkung Neversdorf, Flur 3, Flurstück 71/2). Über die Erweiterung wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 52 Landeswassergesetz (LWG) entschieden. Damit verbunden ist die Anpassung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Einleitungsmengen und Überwachungswerte.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG dar. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Erweiterung der Kläranlage ist aufgrund Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, sowie Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Die Kläranlage Neversdorf wird seit 1979 an diesem Standort betrieben. In 1996 erfolgte die erste Erweiterung in 2005 die letzte Erweiterung auf den derzeitigen Ausbauzustand. Ergänzend dazu wurde 2020 eine Klärschlammvererdungsanlage errichtet. Die Erweiterung findet vollständig auf dem bestehenden Gelände in Neversdorf statt. Der Hauptteil der Aushuböden wird auf dem Grundstück zur Profilierung eingesetzt um Baustellenverkehre zu vermeiden. Oberboden wir getrennt vom mineralischen Aushubboden gelagert. Der Oberboden wird vollständig wieder eingebaut. Eine Verschlechterung auf das Einleitgewässer im Sinne der Vorgaben der WRRL und auf das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal" sind nicht zu befürchten.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 02.05.2023
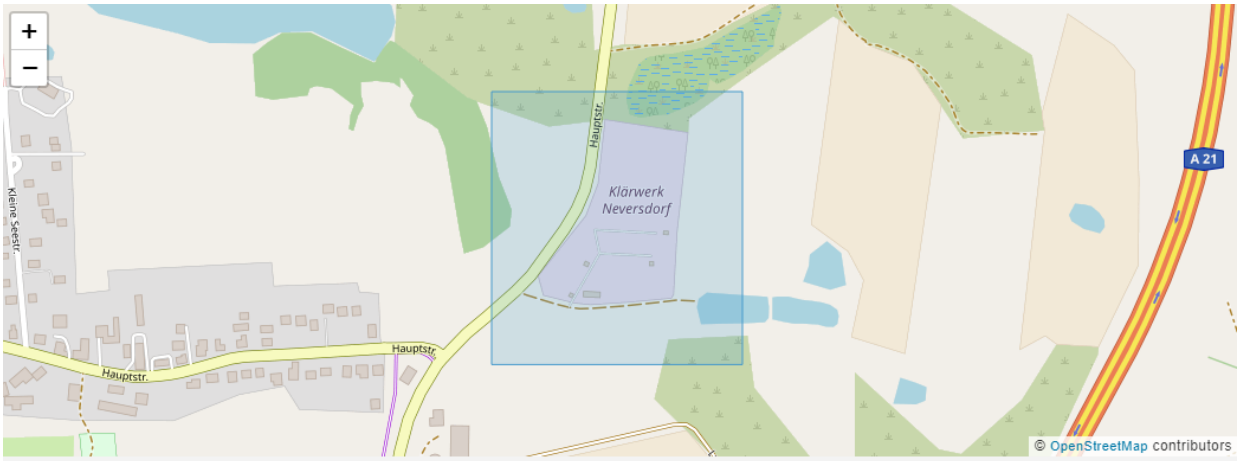
Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde